

Protokoll Sozialbehörde

Sitzung vom 06. September 2006

824

13.1

Unterschriftenberechtigung im Sozialdienst für Auszahlungen

Der Sozialdienst ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der entsprechenden Verordnung, für die Auszahlung der von der Sozialbehörde Wädenswil bewilligten Gesuche, sowie für die Auszahlung der Alimentenbevorschussung gemäss Jugendhilfegesetz und die Auszahlungen im Rahmen vormundschaftlicher Massnahmen.

Im Rahmen dieser Ausgaben wurden Barauszahlungen bis Fr. 200.- und Notfallhilfe im Betrag von Fr. 100.- durch die SozialarbeiterInnen visiert und ausbezahlt. Die im Gesuch bewilligten Beträge wurden ebenfalls von den SozialarbeiterInnen visiert und zur Zahlung freigegeben.

Anlässlich der letzten Revision durch die Direktion des Innern, Abteilung Gemeindeamt wurde angeregt, diese Limite auf Fr. 500.- zu erhöhen.

Das Geschäftsreglement der Sozialbehörde sieht in Art. 25 vor, dass die Sozialbehörde die Unterschriftsberechtigung nach Bedarf selber festlegt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Sozialarbeiterinnen sind berechtigt, Barauszahlungen bis Fr. 500.- an die Klientinnen auszuzahlen und die entsprechenden Belege zu visieren.
2. Die SozialarbeiterInnen sind berechtigt, Notunterstützungen im Sinne des SHG bis Fr. 200.- an die KlientInnen auszuzahlen und die entsprechenden Belege zu visieren.
3. Die SozialarbeiterInnen sind berechtigt, die Auszahlungen, gemäss den jeweiligen Beschlüssen der Sozialbehörde, an die KlientInnen auszuzahlen.
4. Die Leitung der Sozialen Dienste ist berechtigt, die Auszahlungen der Alimentenhilfe mittels DTA freizugeben und die entsprechenden Belege zu visieren.
5. Mitteilung an:
 - a) Stadtrat, zur Kenntnisnahme
 - b) Finanzverwaltung
 - c) Soziale Dienste
 - d) Departement des Innern, Abteilung Gemeindefinanzen
 - e) Bezirksrat Horgen


Felicitas Taddei
Stadträtin


Geri Ekert
Sekretär

Versand:
Gek